

Richtlinie zur Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	1
2	Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung?	2
3	Was kann gefördert werden?	2
3.1	Welche Maßnahmen können gefördert werden?	2
3.2	Welche Kriterien muss eine Maßnahme erfüllen, um gefördert zu werden?	
4	Wer erhält eine Förderung?	3
5	In welcher Höhe und für welche Dauer erfolgt die Förderung?	3
6	Wie ist das Förderverfahren?.....	4
6.1	Was muss der Antrag enthalten?	4
6.2	Wie erfolgt die Bewilligung?	4
6.3	Welche Fristen müssen eingehalten werden?	5
6.4	Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?	5
7	Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit	5
8	Schlussbestimmungen	5

1 Präambel

Die Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz von Vielfalt ist Teil des Konzeptes zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft. Ziel der Förderung ist es, die Akzeptanz von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und mit unterschiedlichen Herkunftsgeschichten zu steigern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Köln einzusetzen. Ein friedliches und respektvolles Miteinander erfordert auch, entschieden gegen Diskriminierung und Rassismus vorzugehen und Benachteiligungen abzubauen.

Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Köln. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Bewilligung der Fördermittel ersetzt keine Genehmigung oder Erlaubnis gemäß anderer Vorschriften oder Gesetze. Die Fördermittelempfängenden sind für die Durchführung der geförderten Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht selbst verantwortlich.

2 Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung?

Die Stadt Köln fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Extremismus richten sowie für Demokratie, Akzeptanz und Menschenrechten einsetzen. Dadurch wird die gleichberechtigte Teilhabe von Kölnerinnen und Kölnern im Bereich Bildung, in Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützt. Sie wirken integrations- und teilhabehemmenden Bestrebungen und Vorurteilen entgegen.

3 Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Maßnahmen, die gesellschaftliche Teilhabe verbessern, integrations- sowie teilhabefeindlichen Tendenzen entgegentreten und die dem Abbau von Vorurteilen und der Prävention rassistischer Gewalt dienen, zum Beispiel durch

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Vermittlung von Akzeptanz und Wertschätzung ethnischer, sozialer, kultureller und religiöser Vielfalt,
- Förderung interkultureller Kontakte,
- Identifizieren und Bewusstmachen rassistischer Beeinflussungen, Vorurteilen und Denkweisen,
- Empowerment von Personen und Gruppen, die von Ausgrenzung und Rassismus betroffen sind,
- rassismuskritische Arbeit mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, um Rassismus und Diskriminierung zu erkennen und dagegen tätig zu werden.
- Erarbeiten von Handlungsweisen, um z.B. Zivilcourage zu fördern.

3.1 Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Gefördert werden können Angebote in Köln wie Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachtagungen, Fortbildungen, Erstellung von Materialien, Wettbewerben und innovative Formate und Methoden.

3.2 Welche Kriterien muss eine Maßnahme erfüllen, um gefördert zu werden?

Als Kriterien für die Förderung der Maßnahme werden folgende Punkte, von denen nicht zwingend alle erfüllt sein müssen, herangezogen:

- interkultureller Kontext
- fachliche und organisatorische Kompetenz zur Durchführung einer solchen Maßnahme
- innovative Elemente
- methodische und inhaltliche Vielfalt
- nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmenden
- Berücksichtigung des Konzeptes zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft.

Es können nur öffentlich zugängliche Angebote gefördert werden. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Ebenfalls können im Einzelfall modellhafte Strukturen innerhalb dieser Richtlinie gefördert werden. Geförderte Maßnahmen dürfen keinem kommerziellen Zweck dienen.

4 Wer erhält eine Förderung?

Zuwendungsberechtigte sind natürliche Personen und juristische Personen, Schulen, die sich rassismuskritische Arbeit und Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit als Aufgabe gesetzt haben und die mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren in Köln vernetzt sind.

Die Zuwendungsberechtigten bieten Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel.

5 In welcher Höhe und für welche Dauer erfolgt die Förderung?

Die Zuwendungen stehen für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung und werden als Festbetrag vor der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Die Maßnahme muss im Haushaltshalbjahr, für das die Förderung beantragt wurde, durchgeführt und abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Eine Mittelverwendung, die von dem Förderantrag und dessen Bewilligung abweicht, ist nur nach Zustimmung zulässig. Wird diese nicht eingeholt, so ist die Förderung in kompletter Höhe zurückzuerstatten.

Eine Förderung durch komplementäre Drittmittel ist möglich. Eine Doppelförderung für denselben Honorar- und/oder Sachmittelaufwand ist ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme

stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben. Ausgezahlte, aber nicht für das Projekt genutzte Mittel sind zurückzuerstatten.

Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung, nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten, Spenden an Dritte und Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfangenden entstanden sind nicht-zuwendungsfähig sind.

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär zu anderen Förderungen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein angemessener Eigenanteil, in der Regel mindestens 10 Prozent, durch den Antragsstellenden geleistet wird. Der Eigenanteil kann auch durch Drittmittel und ehrenamtliche Tätigkeit (Berücksichtigung mit 10 bis 20 Euro pro geleisteter Stunde, abhängig von der Qualifikation) geleistet werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung auch ohne Eigenanteil erfolgen.

Die Höhe der Zuwendung soll maximal 10.000 Euro betragen. Eine Förderung unter 500 Euro erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine Doppelfinanzierung durch diese Förderrichtlinie und andere Förderprogramme, insbesondere der Stadt Köln, ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß wird die Förderung zurückgefordert.

6 Wie ist das Förderverfahren?

6.1 Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag auf Förderung ist bei der Stadt Köln zu stellen. Der Antrag muss die Bezeichnung und Organisationsform der Antragstellenden und Angaben über Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Finanzierungsplan) inklusive bereits beantragter oder bewilligter Fördermittel der Stadt Köln oder von Dritten sowie über Zweck, Nachhaltigkeit, Zielgruppe der Veranstaltung, Titel, Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten. Antragstellende erklären, dass sie mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben und ob sie zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sind. Der Antrag muss eine „Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Toleranz“ enthalten. Ändern sich Sachverhalte, zu denen im Antrag gemachten Angaben, insbesondere zur Änderung der Finanzierung, Änderung der Organisationsform der Antragstellenden, Änderung der Maßnahme oder des Zeitrahmens der Maßnahme und Änderung des Förderungszwecks, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Wie erfolgt die Bewilligung?

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) Köln im Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln prüft den Antrag inhaltlich, bewertet diesen aus fachlicher Sicht und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung des Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung. Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, dass der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Zuwendungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder

Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag. Beauftragte des Amts für Integration und Vielfalt sind berechtigt, jederzeit an geförderten Maßnahmen teilzunehmen.

6.3 Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Die Antragsfrist wird auf der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums Köln bekanntgegeben.

6.4 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sind Fördermittelempfänger dazu verpflichtet, binnen drei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung einen zahlenmäßigen Nachweis durch detaillierte Einzelaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzplans ohne Vorlage von Belegen zu erbringen. Es ist eine sachgerechte Verwendung der Zuwendung zu bestätigen. Die Belege müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) stichprobenhaft. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln.

Fördermittelempfänger müssen mit dem Verwendungsnachweis auch einen Sachbericht über die Maßnahmen einreichen. Dieser muss das Ziel der Maßnahme aufführen und darstellen, ob und wie dieses ggf. erreicht wurde. Der Sachbericht soll gegebenenfalls auch darlegen, was erreicht wurde und wie dies in Zukunft ggf. verbessert werden könnte. Der Sachbericht enthält auch Angaben zur Durchführungsdauer, der Teilnehmendenzahl, sofern abgefragt auch Angaben zur Rückmeldung durch die Teilnehmenden und welche Zielgruppen erreicht wurden und falls vorhanden Hinweise auf öffentliche Berichterstattung.

Werden die Nachweise nach Mahnung nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, wird die Förderung zurückgefordert. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Förderbeträge sind zurück zu erstatten. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn die Fördermittelempfänger falsche Angaben gemacht und die Voraussetzungen für die Förderung dem Vernehmen nach oder nicht erfüllt haben.

7 Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit

Von der Stadt Köln geförderte Maßnahmen müssen auf Plakaten, Flyern, Postern, Webseiten und Vergleichbarem einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Förderung durch die Stadt Köln enthalten. Hierzu sind das Logo der Stadt Köln und das Logo des Kommunalen Integrationszentrums zu verwenden.

Von der Stadt Köln nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen dürfen auf den Seiten des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Köln beworben sowie ein Bericht über die Veranstaltung veröffentlicht werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

8 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.